

Fragen und Antworten zum Entwurf des Regelungspakets „Fracking“

(Stand: 19.11.2014)

Was ist das Ziel der Bundesregierung mit dem geplanten Fracking-Gesetz?

Das geplante Regelungspaket zu Fracking folgt einem Grundsatz: Der Schutz der Gesundheit und der Schutz des Trinkwassers haben absolute Priorität. Das Fracking wird in allen sensiblen Gebieten zur Trinkwassergewinnung und des Naturschutzes ausgeschlossen (s. dazu im Einzelnen unten). Auch außerhalb sensibler Gebiete werden oberhalb von 3.000 Metern Fracking-Vorhaben im Schiefer- und Kohleflözgestein grundsätzlich verboten. Dieses Verbot gilt nach dem Gesetzentwurf unbefristet. Lediglich wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen sollen möglich sein, wenn die eingesetzte Frackflüssigkeit nachweislich nicht wassergefährdend ist. Ausnahmsweise ist nach erfolgreichen Erprobungsmaßnahmen auch kommerzielles Fracking dann zulässig, wenn eine unabhängige Expertenkommission ein positives Attest hinsichtlich Umweltauswirkungen und Erdbebensicherheit ausstellt und die zuständigen Berg- und Wasserbehörden der Länder dies genehmigen. Das Votum dieser Kommission ist für die Genehmigungsbehörden der Länder allerdings nicht bindend.

Fracking-Vorhaben für so genanntes „Tight Gas“ bleiben grundsätzlich möglich. Allerdings sehen die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auch hier strenge Vorgaben vor.

Wer setzt die Expertenkommission ein und wie setzt sie sich zusammen?

Die Bundesregierung setzt die unabhängige Expertenkommission ein. Ihr sollen angehören:

1. ein Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),
2. ein Vertreter des Umweltbundesamtes (UBA),
3. ein Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
4. ein Vertreter des Deutschen Geoforschungszentrums Potsdam (Helmholtz -Gesellschaft),
5. ein Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig sowie
6. ein Vertreter einer geeigneten universitären Forschungseinrichtung, der vom Bundesrat benannt wird.

Was macht die Kommission genau und wer lässt denn das Fracking eigentlich zu?

Die unabhängige Expertenkommission soll beantragte Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten sowie hierzu Erfahrungsberichte zum 30.6. eines Jahres beginnend mit dem 30.6.2018 erstellen. Vor Ende 2018 wird somit kein kommerzielles Fracking stattfinden. Die Expertenkommission wird zudem auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation bewerten. Die zuständige Behörde *kann* (!) eine Zulassung für Fracking-Maßnahmen erteilen, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

1. die Expertenkommission muss auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstufen,

2. die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt muss die verwendeten Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft haben,
3. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen (z. B. die Einhaltung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes) müssen vorliegen.

Die Zulassungsbehörden sind also an das Urteil der Expertenkommission nicht gebunden. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die Experten muss bei Zulassungserteilung vorliegen.

Warum wird Fracking nicht ausnahmslos verboten?

In Lagerstätten außerhalb von Schiefer- und Kohleflözgestein wird die Fracking-Technologie zum Teil schon seit den 1960er Jahren eingesetzt und darf schon heute und nach derzeit geltendem Berg- und Wasserrecht keine Gefahr für die Gesundheit und das Trinkwasser hervorrufen. Hier werden wir trotzdem noch zusätzliche Regelungen einführen: So wird für den Umgang mit Rückfluss und Lagerstättenwasser vollumfänglich der Stand der Technik vorgeschrieben. Die Integrität des Bohrlochs ist sicherzustellen. Auch darf die eingesetzte Frackflüssigkeit insgesamt maximal schwach wassergefährdend sein. Außerdem werden für alle Frackingvorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen verbindlich vorgeschrieben, was auch die Transparenz und Beteiligung im Genehmigungsverfahren deutlich verbessern wird. Darüber hinaus sind Regelungen zur Vorsorge vor Erdbeben und zur Vermeidung von Methanemissionen sowie Beweislastregeln bei Schäden vorgesehen, die die Rechtsposition Geschädigter verbessern.

Wie kann die Förderung von Erdgas aus Schiefer- oder Kohleflözlagerstätten in einer Tiefe von beispielsweise 2999 Metern untersagt werden, wenn sie bei einer Tiefe von 3001 Metern erlaubt wird?

Der Gesetzgeber muss bei der Festlegung von rechtlichen Verboten aus Gründen der Rechtssicherheit in vielen Fällen in pauschalierender Weise Grenzen oder Grenzwerte festlegen. Dies ist im Umweltrecht (z. B. Festlegung von Schadstoffgrenzwerten), aber auch in anderen Rechtsgebieten (z. B. Höchstgeschwindigkeit in der Straßenverkehrsordnung) üblich. In diesem Sinne bilden auch die 3000 Meter eine gesetzliche Grenze. Diese Grenze wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit eindeutig ausreichendem Abstand zum Grundwasser festzulegen. Nutzbares Grundwasser befindet sich in wesentlich höheren Gesteinsschichten oberhalb der 3000 Meter-Grenze.

Wo in Deutschland gibt es überhaupt Gasvorkommen, die durch Fracking gewonnen werden könnten?

Bisher liegt nur eine vorläufige Abschätzung des Schiefergaspotenzials in Deutschland durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vor: [BGR Potenzialstudie](#)

Können seismologische Reaktionen auf Fracking ausgeschlossen werden?

Wir nehmen den Schutz vor Erdbeben sehr ernst, auch wenn derzeit nicht beurteilt werden kann, ob das Auftreten einzelner Erdbeben einen Anstieg der seismischen Aktivität bedeutet. Für Tiefbohrungen in Erdbeben gefährdeten Gebieten sollen besondere Anforderungen an die Überwachung gestellt und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden.

Welche klimarelevanten Vorteile erhofft man sich von Fracking?

Fracking kann – anders als vielleicht in den USA – in Deutschland keinen substanziellen Beitrag zu unserer Energieversorgung leisten. Weder die Reduzierung unserer Abhängigkeit von Energieimporten noch unsere Klimaziele werden wir durch den Aufbau einer kostenintensiven Fracking-Infrastruktur erreichen. Langfristig erreichen wir dies nur durch den konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz.

Was ist das Ziel von Probebohrungen?

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll die Debatte über die Fracking-Technologie auf rationaler Grundlage und mit wissenschaftlich gewonnenen Informationen geführt werden. Darauf haben die Öffentlichkeit und natürlich vor allem alle Beteiligten und Betroffenen einschließlich der am Fracking interessierten Unternehmen einen Anspruch. Probebohrungen sollen daher unter strengen Auflagen zur Erforschung der Auswirkungen auf die Umwelt möglich sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die eingesetzte Frackflüssigkeit nicht wassergefährdend ist. Aus der Zulassung von Probebohrungen lassen sich keine zwingenden Rückschlüsse auf die Genehmigungsfähigkeit kommerziellen Frackings ziehen.

Was ist von Ankündigungen von Unternehmen zu halten, die behaupten, jetzt schon Frackflüssigkeiten entwickelt zu haben, die nicht wassergefährdend sind?

Wir verfolgen diese Ankündigungen aufmerksam. Alle konkreten Angaben der betreffenden Unternehmen zeigen allerdings bisher, dass auf wassergefährdende Stoffe derzeit nicht vollständig verzichtet werden kann. Frac-Fluide mit ausschließlich nicht wassergefährdenden Stoffen sind in der Praxis bislang nicht eingesetzt worden. Wir wollen die gesetzlichen Grundlagen schaffen, dass unter realen Einsatzbedingungen und nicht nur im Labor demonstriert werden kann, dass Frackingvorhaben ausschließlich mit nicht wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden können.

Die zum Fracking eingesetzte Flüssigkeit stellt allerdings nicht die einzige Gefahrenquelle für das Grundwasser, die Umwelt und die menschliche Gesundheit beim Fracking dar. Vielmehr sind im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial weit mehr Gesichtspunkte zu untersuchen, wie auch die vorliegenden Gutachten bestätigen. Dazu gehört vor allem der Umgang mit dem aus der Bohrung stammenden, schadstoffbelasteten Lagerstättenwasser. Diese Problematik besteht völlig unabhängig von der eingebrachten Frac-Flüssigkeit und ist bereits seit langem zentraler Gegenstand der Debatte.

Wird es eine Liste der zugelassenen Frackflüssigkeiten geben?

Für das Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3000 Metern dürfen ausschließlich nicht wassergefährdende Gemische, für Frackingmaßnahmen in anderen Gesteinen oder in größerer Tiefe dürfen höchstens schwach wassergefährdende Gemische eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind die Einstufungsregelungen für wassergefährdende Gemische maßgeblich, die derzeit in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe enthalten sind. Diese Verwaltungsvorschrift soll durch die künftige Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgelöst werden. Da die für die Beurteilung der Wassergefährdung maßgeblichen Kriterien somit bereits umfassend geregelt sind, sind spezifische Listen der zugelassenen Frackflüssigkeiten nicht erforderlich. Alle eingesetzten Gemische müssen veröffentlicht werden, das Grundwasser ist ständig zu überwachen.

Was geschieht mit dem Flowback und dem Lagerstättenwasser?

Nach den vorgesehenen Neuregelungen in der Allgemeinen Bundesbergverordnung müssen Frac-Fluide (Rückfluss) und Lagerstättenwasser voneinander getrennt und in geschlossenen Behältnissen aufgefangen werden. Lagerstättenwasser darf nur in Gesteinsformationen eingebracht werden, die einen sicheren Einschluss gewährleisten. Rückfluss darf nicht nach Untertage verbracht werden. Er ist möglichst weitgehend wiederzuverwenden oder als Abfall zu entsorgen bzw. als Abwasser zu beseitigen. Dies gilt auch für Lagerstättenwasser, soweit es nicht wieder nach Untertage verbracht wird. Bei allen Tätigkeiten beim Umgang mit Rückfluss und Lagerstättenwasser ist der Stand der Technik einzuhalten. Außerdem wird für die Wiederverwendung, Entsorgung oder Beseitigung von Rückfluss und Lagerstättenwasser eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Darüber hinaus müssen Umweltgefährdungen bei Transport und Zwischenlagerung von Rückfluss und Lagerstättenwasser vermieden werden.

Kann eine Verunreinigung von Trinkwasser ausgeschlossen werden?

Eine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung wollen wir ausschließen, indem Fracking jeglicher Art in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Einzugsbereichen von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen, untersagt wird; dieses Verbot kann durch die Länder auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ausgeweitet werden.

Ist eine ausreichende Beteiligung der Wasserbehörden sichergestellt?

Alle Maßnahmen des Fracking können von der zuständigen Bergbehörde nur mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden.

Wieso wird Fracking in Natura-2000-Gebieten nicht verboten?

Die Errichtung von Anlagen für Fracking zur Erdgasgewinnung in Schiefer- und Kohleflözgesteinen ist in allen Natura 2000-Gebieten verboten. Bei allen anderen Formen des Fracking muss im Einklang mit EU-rechtlichen Vorgaben für jedes Natura 2000-Gebiet geprüft werden, ob Fracking naturverträglich ist. Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob Pläne und Projekte mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar sind oder erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, wenn Frackinganlagen errichtet würden. Wenn dies der Fall ist, sind sie nicht zulässig. In Nationalparks und Naturschutzgebieten wird die Errichtung von Frackinganlagen darüber hinaus generell verboten werden. Dies ist besonders wichtig, da diese umfassend geschützten Gebiete den Kernbereich des Naturschutzes in Deutschland darstellen. Rund ein Viertel der Natura 2000-Gebiete sind gleichzeitig Nationalparks oder Naturschutzgebiete.

Wie wird die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Zulassung von Fracking Maßnahmen sichergestellt?

Für alle Fracking-Maßnahmen wird eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung– und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung – in der UVP-Verordnung Bergbau eingeführt.